

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0084-II/B/6/2018

Ihr Zeichen: Geschäftszahl: BMASGK-10001/0490-
I/A/4/2018

**Parlamentarische Anfrage Nr. 1700/J des Abg. Bruno Rossmann:
Einsparungen durch die Sozialversicherungsreform.**

Wien, 9.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1700 /J der Abgeordneten Bruno Rossmann, Daniela Holzinger-Vogtenhuber u.a.** wie folgt:

Der in der Anfrage angesprochene Gesetzesentwurf zu einem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz dient der Umsetzung der im Regierungsprogramm vorgesehenen und im Ministerratsvortrag vom 23. Mai 2018 näher ausgeführten großen Organisationsreform des österreichischen Sozialversicherungssystems.

Der am 14. September 2018 in Begutachtung gegangene Gesetzesentwurf wurde aufgrund der eingelangten Stellungnahmen überarbeitet. Die finanziellen Auswirkungen wurden ebenfalls neu durchgerechnet und analysiert. Am 24. Oktober 2018 wurde der Gesetzesentwurf im Ministerrat beschlossen und damit in den Rang einer Regierungsvorlage erhoben. Diese bildet die Grundlage für meine Antworten.

Die Reform der österreichischen Sozialversicherung gründet auch auf Überlegungen und Analysen von Studien.

Generell sind Effizienzgewinne und Einsparungsziele durch den in der Regierungsvorlage festgeschriebenen Umsetzungsmechanismus, bestehend aus Zielsteuerung, konsequenter Maßnahmenumsetzung und Evaluierung zu erreichen.

Fragen 1 bis 7:

Unter der Annahme einer linear ansteigenden Einsparung von bis zu 30% der Personal- und Sachaufwendungen der Sozialversicherung wird im Jahr 2020 ein Einsparungspotential von rd. € 99 Mio. erreicht. Dies steigt dann in den kommenden Jahren auf ca. € 433 Mio. an; das bedeutet eine Effizienzsteigerung von insgesamt ca. € 1 Mrd. in 4 Jahren.

Die Senkung des Unfallversicherungsbeitrags um 0,1 Prozentpunkte führt im Zeitraum 2019 bis 2023 zu einem kumulierten Einnahmenentfall bei der AUVA in Höhe von € 589 Mio. Der jährliche Beitragseinnahmenentfall liegt im Jahr 2019 bei € 110 Mio. und steigt auf EUR 125 Mio. im Jahr 2023. Entsprechend dem Vorstandsbeschluss der AUVA vom 21. August 2018 wird der Beitragseinnahmenentfall durch entsprechende Struktur- und Organisationsreformaßnahmen der AUVA – ohne Beeinträchtigung des hohen Versorgungsniveaus für die Versicherten – ausgeglichen, wobei diese Maßnahmen bereits ab dem Jahr 2019 zu greifen beginnen, deren volle Wirksamkeit jedoch erst nach dem Jahr 2023 eintritt. Bis zum Jahr 2023 sind rund € 115 Mio. durch Struktur- und Organisationsreformaßnahmen zu erwarten. Zum weiteren Ausgleich des Einnahmenentfalls wird ein Teil der Rücklagen aufgelöst. Ende 2017 betrug die allgemeine Rücklage der AUVA € 1,017 Mrd. - sie wurde in den Vorjahren durch Beitragseinnahmen gebildet.

Für die Krankenversicherung ergibt sich aufgrund der Neuregelung der Finanzierung der PRIKRAF – Krankenanstalten ein kumulierter Mehraufwand von € 76,5 Mio. in den Jahren 2019 -2023.

Die Änderung der GSBG-Beihilfe für die Krankenversicherung entlastet den Bund (UG 16) im Zeitraum 2020 bis 2023 mit € 61 Mio.

Frage 8:

Die Konferenz des neuen Dachverbandes hat jährlich im Rahmen der gesundheits- und sozialpolitischen Zieldefinition Finanzziele und Verwaltungskostensenkungen, allenfalls einen Verwaltungskostendeckel festzulegen. Diese sind vor Beschlussfassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem

Bundesministerium für Finanzen abzustimmen. Dadurch ist die Verbindlichkeit von Einsparungszielen gegeben.

Frage 9:

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung bleibt auch weiterhin gewahrt.

Anstelle der bisherigen Selbstverwaltungsgremien „Vorstand“, „Kontrollversammlung“ und „Generalversammlung“ liegt künftig der Schwerpunkt der Tätigkeit der Selbstverwaltung bei einem einzigen Organ, nämlich dem Verwaltungsrat. Dieser setzt sich sowohl bei der Österreichischen Gesundheitskasse als auch bei der Pensionsversicherungsanstalt und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aus 12 Versicherungsvertretern zusammen, die je zur Hälfte aus der Gruppe der Dienstnehmern und der Dienstgebern stammen (Grundsatz der Parität).

Fragen 10 bis 11:

Die Fusionskosten können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Was Fusionskosten sind, ist eine Definitionsfrage. Sicher fallen darunter Aufwendungen, die ohne Fusion nicht angefallen wären. Den Fusionskosten werden natürlich auch Einsparungen bei Personalaufwendungen (z.B. Nichtnachbesetzung nach Pensionierungen), beim Sachaufwand und beim einheitlichen Immobilienmanagement gegenüberstehen.

Die Kosten für die Fusion – und das hat auch der Rechnungshof 2007 festgestellt – der PV der Arbeiter mit jener der Angestellten hat im Jahr 2004 rund € 115 Mio. gekostet. Abziehen sind von diesem Betrag die in den letzten 10 Jahren erzielten fusionsbedingten Einsparungen. Die Fusionskosten im Bereich der Österreichischen Gesundheitskassen sind mit denen der PVA nicht vergleichbar, weil die PVA erst 9 Landesstellen aufbauen musste und einen teuren Sozialplan vereinbart hat. Beides ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse nicht vorgesehen.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

